

83. Hat die auf Grund des §. 50 Nr. 4 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 für die unrichtige Deklaration des Gewichtes der Frachtgüter angedrohte Konventionalstrafe die Natur einer öffentlichen Strafe, welche die Betrugsstrafe ausschließt?

St.G.B. §. 263.

Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 §. 50 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 179).

IV. Straffenat. Art. v. 11. Februar 1887 g. F. Rep. 35/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Kreuzburg O./Schl.

Der Angeklagte hat in verschiedenen Fällen durch zu niedrige Angabe des Gewichtes der von ihm mit der Eisenbahn versandten Frachtgüter in den Frachtbriefen die Eisenbahnverwaltung um einen Teil der Fracht verkürzt und ist deshalb wegen Betruges bestraft worden. Seine Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die in den §§. 46 flg. des Betriebsreglements für die deutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über den Frachtverkehr haben dadurch, daß sie auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung erlassen sind, nicht den ihnen in der Revision des Angeklagten zugeschriebenen Charakter von Normen des öffentlichen Rechtes erlangt. Sie sollen im Anschlusse an die Vorschriften der Artt. 422 flg. St.G.B.'s als allgemein feststehende Unterlage der mit der Eisenbahnverwaltung zu schließenden Frachtverträge dienen und sind dieser ihrer Bestimmung nach als privatrechtliche Normen anzusehen, welchen die Parteien bei jedem Frachtgeschäfte durch stillschweigende Annahme vertragsmäßig unterworfen sind. Dies gilt auch von der im §. 50 Nr. 4 des angeführten Betriebsreglements und unter Nr. II b des Reglements der Eisenbahndirektion Breslau vom 1. September 1881 für den Fall einer unrichtigen Gewichtsdeklaration seitens des Absenders festgesetzten Konventionalstrafe. Eine solche ist, wie die §§. 292 flg. I. 5 preuß. A.L.R.'s ergeben, keine öffentliche Strafe, sondern eine Vergütung für das aus der Verletzung der Vertragspflicht entstehende Interesse, mithin eine Privatgenugthuung,

welche die etwaigen strafrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlung nicht berührt. Damit erweist sich die Ausführung des Beschwerdeführers als verfehlt, daß jene reglementarischen Bestimmungen als spezielle Strafvorschriften den allgemeinen Strafgesetzen vorgehen müßten und ihn nicht neben der durch die unrichtige Deklaration des Gewichtes seiner Sendungen verwirkten Konventionalstrafe noch die Strafe des Betruges treffen könne. Der erste Richter hat den Satz, wonach das öffentliche Recht durch Privatwillkür nicht geändert werden kann, auf den vorliegenden Fall ganz richtig angewendet. Wenn die Revision darauf hinweist, daß die im Betriebsreglement gegen den Mißbrauch der Karpenterbremsen und das Betreten der Wartefäle ohne Fahrbillet angeordneten Strafen die Ahndung dieser Kontraventionen nach den allgemeinen Strafgesetzen ausschließen, so kann die Richtigkeit dieser Annahme hier dahingestellt bleiben, denn die Beispiele treffen für den vorliegenden Fall nicht zu, weil sie sich auf bahnpolizeiliche Bestimmungen beziehen.

Die Beschwerde sucht ferner vergeblich das Betrugmerkmal der Irrtumserregung zu beseitigen, indem sie die angeführte reglementarische Bestimmung dahin auslegt, daß die Eisenbahnverwaltung sich dadurch mit der Deklaration eines Mindergewichtes von vornherein einverstanden erklärt und nur das Recht vorbehalten habe, eine solche durch Einforderung des Doppelten der Frachtdifferenz zu rügen. Die Haltlosigkeit dieser, die allgemeine Pflicht zur Vertragstreue gänzlich beiseite setzenden, Auslegung ergibt sich schon daraus, daß die Eisenbahnverwaltung dann, um sich gegen Verkürzungen zu sichern, in jedem Falle die Verwiegung der Frachtgüter vornehmen müßte, während ihr diese durch die in Rede stehende Vorschrift gerade erspart und Schutz gegen unrichtige Gewichtangaben gewährt werden soll. Nach der Regel des §. 311 I. 5 A.L.R.'s entbindet die Festsetzung einer Konventionalstrafe nicht von der gehörigen Erfüllung des Vertrages und bei dem Frachtgeschäfte ist die richtige Deklaration des Gutes im Frachtbrieft Pflicht des Absenders (vgl. Artt. 392. 393 S.G.B.'s, §. 50 Nr. 4 des angeführten Betriebsreglements).